

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 4. November 1949

Nr. 39

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite
(118) Gesetz über die Aufhebung der Gehaltskürzungsverordnung vom 12. Oktober 1949	153	154
(119) Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in der Verwaltungsstreitsache betreffend das Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. S. 78)	153	154
(120) Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befrei-		155
		Berichtigungen . . . . . 155

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 16 bei)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(118) **Gesetz**  
über die Aufhebung der Gehaltskürzungsverordnung vom 12. Oktober 1949

§ 1

Die Kürzungen auf Grund der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 522) bei den Beamten und Dauerangestellten sowie Pensionären werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß für Beamte und Dauerangestellte mit einem Grundgehalt bis zu 350 DM die Kürzungen ab 1. April 1949 und für Beamte und Dauerangestellte mit einem Grundgehalt von mehr als 350 DM ab 1. September 1949 in Wegfall kommen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Oktober 1949

**Hessisches Staatsministerium**

Der Ministerpräsident **Stock** Der Minister der Finanzen **Dr. Hilpert**

(119) **Urteil**  
des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in der Verwaltungsstreitsache betreffend das Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. S. 78)

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgendes Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen veröffentlicht:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen  
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 18. November 1949

„Im Namen des Gesetzes!

In der Verfassungsstreitsache  
welche

1. 9 Mitglieder des Hessischen Landtags (Landtagsfraktion der Freien Demokratischen Partei),
2. 51 Mitglieder des am 1. Februar 1939 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragenen „Technischen Überwachungsvereins Frankfurt a. M.“

— Antragsteller —  
gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten  
— Antragsgegner —

mit dem Antrage anhängig gemacht haben, das Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. August 1947 (GVBl. 1947 S. 78) für verfassungswidrig zu erklären,

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. Juli 1949, an der teilgenommen haben:

1. Präsident des Staatsgerichtshofes Dr. Lehr, als Vorsitzender,
2. Hans Albrecht,
3. Universitätsprofessor Dr. Düker,
4. Franz-Josef Furtwängler,
5. Oberlandesgerichtsrat Dr. Goldschmidt,
6. Oberstudiendirektor Dr. Grünewald,
7. Oberregierungsrat Hüpeden,
8. Amtsgerichtsrat Dr. Nickel,
9. Landgerichtsdirektor Scharnitzky,
10. Senatspräsident Dr. Schröder,
11. Arthur L. Sellier, als beisitzende Richter,

Ministerialrat Dr. Arndt, als Landesanwalt,  
Regierungsoberinspektor Jähnert, als Urkundsbeamter,

für Recht erkannt:

I.

Die folgenden Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die Neuordnung der Technischen Überwachung

vom 19. August 1947 (GVBl. 1947 S. 78) sind verfassungswidrig und daher ungültig:

- a) die Bestimmungen der §§ 3, 4 Abs. 3, 5 Satz 2,
- b) die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß für die Folgezeit alle dort genannten Gesetze, Anordnungen und Ausführungsbestimmungen insoweit aufgehoben sind, als sie dem Grundsatz entgegenstehen, daß jede Vereinigung von Personen und Unternehmen auf freiwilliger Mitgliedschaft unter Ausschluß jeder Zwangssatzung beruhen muß.

## II.

Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

## III.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Verkündet am 7. Oktober 1949.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1949

Der Hessische Ministerpräsident  
Stock

(120) **Durchführungsverordnung**  
zum Gesetz  
zur Überführung der bei der politischen Befreiung  
tätigen Personen in andere Beschäftigungen  
vom 15. Oktober 1949

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Gesetzes zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. S. 45) wird verordnet:

### Artikel I

(1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Rundfunks und der öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind, unbeschadet der Einstellungsverpflichtungen aus früheren Gesetzen, verpflichtet, jede Beamtenstelle der Besoldungsgruppen A 11 bis A 2 c 2, jede Angestelltenstelle der Vergütungsgruppen X bis III TO. A und jede Arbeiterstelle, die besetzt werden sollen, mit einer Person zu besetzen, die im Besitz einer Zusicherung nach dem Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 23. März 1948 (GVBl. S. 45) ist (Zusicherungsträger).

(2) Die Verpflichtung zur Einstellung von Zusicherungsträgern gilt so lange, bis das Einstellungssoll von zwei vom Hundert gemäß Ziffer 4 der Hessischen Ausführungsbestimmungen vom 18. Mai 1948 zu den §§ 6 bis 15 des Überführungsgesetzes erreicht ist. Das Einstellungssoll wird nach der Gesamtzahl der Beamten und Angestellten einerseits und der Arbeiter andererseits errechnet. Soweit es sich um die Einstellungsverpflichtung des Landes handelt, wird dieses Einstellungssoll für jede Fachverwaltung gesondert berechnet. Auf Antrag kann das Landesperso-

nalamt im Benehmen mit dem Fachminister und der Abwicklungsstelle des Befreiungsministeriums besondere Verhältnisse bei der Berechnung des Einstellungssolls berücksichtigen.

(3) Soweit die Zweite Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsgesetz vom 26. April 1949 (GVBl. S. 41) oder das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 12. September 1947 (GVBl. S. 92) eine anderweitige Besetzung der Stelle vorschreibt, ist zu prüfen, ob geeignete Zusicherungsträger zur Verfügung stehen, die zugleich Flüchtlinge oder Schwerbeschädigte sind.

### Artikel II

Die nach Artikel I zur Einstellung von Zusicherungsträgern Verpflichteten haben über den zuständigen Fachminister dem Landespersonalamt vierteljährlich, erstmals am 1. Dezember 1949, über die Durchführung dieser Verordnung zu berichten. Der Minister des Innern und der Direktor des Landespersonalamtes erlassen gemeinsam nähere Bestimmungen über die Berichterstattung.

### Artikel III

(1) Steht der Anstellungsbehörde für eine nach Artikel I dieser Verordnung mit einem Zusicherungsträger zu besetzende Stelle kein geeigneter Zusicherungsträger als Bewerber zur Verfügung, so hat sie dies dem Landespersonalamt zu melden. Dieses schlägt geeignete Bewerber zur Auswahl vor.

(2) Eine von Artikel I abweichende Besetzung einer Stelle bedarf der Genehmigung des Landespersonalamtes und des zuständigen Fachministers. Die Genehmigung muß erteilt werden, wenn kein geeigneter Bewerber vorhanden ist. Die Genehmigung kann für bestimmte Stellen, insbesondere technischer, pädagogischer, juristischer und medizinischer Art, allgemein erteilt werden.

### Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister des Innern  
Zinnkann

Der Direktor  
des Landespersonalamtes  
i. V. Rohrbach

(121) **Dritte Anordnung**  
über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und  
Schöffen  
vom 27. September 1949

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des zweiten Abänderungsgesetzes vom 15. April 1948

(GVBl. S. 65) wird die Anordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Geschworenen vom 12. Januar 1948 (GVBl. S. 23) wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Im § 4 werden in der Klammer die Ziffer „§ 13“ geändert in „§ 12“ und an Stelle „— GVBl. S. 49“ die Worte eingefügt: „in der Fassung vom 7. Juli 1949 (GVBl. S. 113)“.
2. Im § 5 werden in der Klammer die Ziffer „§ 20“ geändert in „§ 19“ und hinter „1947“ die Worte eingefügt: „in der Fassung vom 7. Juli 1949“.
3. Im § 6 werden in der Klammer die Ziffer „§ 23“ geändert in „§ 22“ und hinter „1947“ die Worte eingefügt: „in der Fassung vom 7. Juli 1949“.

#### Artikel II

Das Amt der zur Zeit ausgelosten Schöffen und Hilfschöffen der Strafkammern endet zur Angleichung an das Geschäftsjahr und in Abweichung von § 32 der Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. April 1947 in der Fassung vom 7. Juli 1949 (GVBl. S. 113) bereits am 31. Dezember 1949.

#### Artikel III

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. September 1949

**Hessisches Staatsministerium**

Der Minister der Justiz

Zinn

(122)

#### Bekanntmachung

betreffend Bezeichnung des Frankfurter Kassenvereins als Wertpapiersammelbank vom 25. Oktober 1949

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwahrung und Abschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (RGBl. I S. 171) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Minister der Finanzen der Frankfurter Kassenverein Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main als Wertpapiersammelbank bezeichnet.

Wiesbaden, den 25. Oktober 1949

**Hessisches Staatsministerium**

Der Minister der Justiz

Zinn

#### Berichtigungen

**Betr.: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 93)**

In Artikel II, Abs. 2, zweite Zeile, muß nach den Worten „dieses Gesetzes“ eingefügt werden, das Wort „rechtskräftig“.

In Artikel II wird nach Absatz (2) ein neuer Absatz (3) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

(3) Gegen Wahlen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen sind, kann Einspruch nach § 11a noch binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Gleiches gilt für eine Anfechtung nach § 11b mit der Maßgabe, daß sie auch nach dieser Frist noch möglich ist, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt sind, erst später bekannt werden.

Der ursprüngliche Absatz (3) wird Absatz (4).

**Betr.: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 95)**

In Artikel II wird nach Absatz (2) ein neuer Absatz (3) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

(3) Gegen Wahlen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen sind, kann Einspruch nach § 11a noch binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Gleiches gilt für eine Anfechtung nach § 11b mit der Maßgabe, daß sie auch nach dieser Frist noch möglich ist, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt sind, erst später bekannt werden.

Der ursprüngliche Absatz (3) wird Absatz (4).

**Betr.: Gesetz über öffentliche Bekanntmachungen vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 81)**

In § 2, Zeile 1, muß es anstatt „Bekanntmachungen“ richtig heißen: „Bekanntmachung“.

**Betr.: 28. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Sperrung und Entsperrung von Vermögen vom 1. August 1949 (GVBl. S. 134)**

In § 1, 1. Absatz, letzte Zeile muß es anstatt „29. Mai 1946“ richtig heißen: „11. Juni 1946“ (GVBl. S. 167).

